



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Kapitalerhöhung
Publikationsdatum: SHAB 26.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.10.2023
Meldungsnummer: UP01-0000000059

Publizierende Stelle
Klein Rechtsanwälte AG, Beethovenstrasse 7, 8002 Zürich

Kapitalerhöhung Arva Greentech AG

Betroffene Organisation:

Arva Greentech AG
CHE-115.255.839
Gotthardstrasse 3
6300 Zug

Angaben zur Kapitalerhöhung:

Arva Greentech AG, Gotthardstrasse 3, 6300 Zug

Kapitalerhöhung

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der ARVA GREENTECH AG, Zug, („Gesellschaft“) hat am 16. Juni 2022 eine genehmigte Kapitalerhöhung um höchstens CHF 2'646'523.00 durch Ausgabe von 2'646'523 vollständig zu liberierenden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 pro Aktie, ohne Vorrechte einzelner Kategorien, beschlossen und den Verwaltungsrat ermächtigt, die genehmigte Kapitalerhöhung innerhalb von zwei Jahren in einem oder mehreren Schritten durchzuführen. Mit Beschluss vom 24. April 2023 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft in Anwendung von Art. 3bis der Gesellschaftsstatuten beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft unter Heranziehung des statutarisch genehmigten Kapitals zu den nachfolgenden Bedingungen durchzuführen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals: von derzeit CHF 5'293'047.00 um bis zu maximal CHF 2'646'523.00 auf neu bis zu maximal CHF 7'939'570.00 durch Ausgabe neuer Namenaktien von bis zu maximal 2'646'523 Stück à je CHF 1.00 nominal. Die neuen Namenaktien werden vorerst ausschliesslich den bisherigen Aktionären zum Bezug angeboten.

2. Bezugspreis: EUR 4.50 pro Namenaktie à je CHF 1.00 nominal. Die Emissionsabgabe von 1% auf dem Bezugspreis wird von der Gesellschaft getragen.

3. Bezugsrechte: die Bezugsrechte der Aktionäre der Gesellschaft sind uneingeschränkt gewährleistet. Bezugsberechtigt sind Aktionäre, die per Datum der vorliegenden

Publikation ihre gesetzlichen Meldepflichten erfüllt haben und im Verzeichnis der Gesellschaft nach Art. 686 OR eingetragen sind.

4. Stichtag Bezugsberechtigung: Datum der vorliegenden Publikation.

5. Bezugsrechtsverhältnis: Zwei Namenaktien berechtigen zum Bezug von einer neuen Namenaktie à CHF 1.00 nominal.

6. Bezugsrechtshandel: es findet weder ein börslicher noch ein ausserbörslicher Bezugsrechtshandel statt.

7. Liberierung der neuen Aktien: vollständig, in bar oder durch Verrechnung (Verrechnung unter Vorbehalt der Genehmigung im Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates und dessen Genehmigung durch den zugelassenen Revisor).

8. Bezugsfrist: Ausübung des Bezugsrechts bis spätestens 10. Mai 2023, am Sitz der Gesellschaft eingehend. Als ausgeübt gilt ein Bezugsrecht, soweit die Zeichnung der neuen Aktien fristgerecht unter Voraussetzung der Bezugsrechtsberechtigung gemäss Ziff. 3 erfolgt. Unterzeichnete Zeichnungsscheine müssen im Original bis spätestens 10. Mai 2023 am Sitz der Gesellschaft eingehen. Den Zeichnungsscheinen ist eine Depotbankbescheinigung per Datum der vorliegenden Publikation im Original über den eigenen Aktienbesitz beizufügen. Nicht oder nicht fristgemäss gültig ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos. Die Ausübung des Bezugsrechts ist unwiderruflich.

9. Zeichnungsscheine: Diese können unter folgender E-mail angefordert werden: shareholder@arva-green.tech

10. Vornahme Liberierung: Bis spätestens Valuta 25. Mai 2023 auf das auf den Zeichnungsscheinen angegebene Kapitaleinzahlungskonto.

11. Nicht ausgeübte Bezugsrechte: Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates und werden im Interesse der Gesellschaft verwendet, insbesondere auch, um bestehende Darlehensschulden zum Zweck der Tilgung gemäss vorbestehenden vertraglichen Bedingungen mit den Darlehensgläubigern zu wandeln.

12. Dividendenberechtigung: Die neuen Aktien sind ab dem Geschäftsjahr 2023 dividendenberechtigt.

13. Orientierung der Aktionäre: Gemäss Artikel 22 der Gesellschaftsstatuten erfolgen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre durch Publikation im SHAB.

14. Anwendbares Recht: Schweizer Recht

15. Gerichtsstand: Zug

Dieses Inserat stellt kein öffentliches Angebot zur Zeichnung und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar.

Zug, 26. April 2023

Der Verwaltungsrat